

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kaufvertrag („AGB Kauf“) bilden Bestandteil des Kaufvertrages („Vertrag“) betreffend der Beschaffung von Gütern wie z.B. Hardware inkl. dazugehöriger Betriebssoftware („Produkt“) und deren Wartung bzw. Support.

1.2 Weist die Gruppengesellschaft in der Offertanfrage (Aus-schreibung) auf die AGB Kauf hin, so gelten diese mit Einrei-chung einer schriftlichen Offerte als angenommen.

## 2. Übergabe und Installation

Die Übergabe des Produktes gilt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den von der Gruppengesellschaft bezeich-neten Empfänger am Erfüllungsort als erfolgt.

Die Firma übernimmt auf Verlangen der Gruppengesellschaft die Installation der Hardware (inkl. dazugehörige Betriebssoftware).

## 3. Gefahrübergang

Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe des Produktes am Erfüllungsort auf die Gruppengesellschaft über.

## 4. Nutzung der Betriebssoftware

Art und Umfang der Nutzung der untrennbar mit der Hardware verbundenen Betriebssoftware richten sich nach dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Hardware. Die Gruppengesell-schaft ist berechtigt die Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebs-software) an Dritte weiterzuveräußern, soweit sie die eigene Nutzung aufgibt.

## 5. Einsatz von Mitarbeitenden

5.1 Für Leistungen, die durch Mitarbeitende der Firma erbracht werden, setzt die Firma nur sorgfältig ausgewählte und gut aus-gebildete Mitarbeitende ein und ersetzt Mitarbeitende mit unge-nügenden Fachkenntnissen oder welche die Vertragserfüllung gefährden.

5.2 Die Firma setzt nur Mitarbeitende ein, welche über die erforderlichen Bewilligungen verfügen.

## 6. Beizug von Dritten

6.1 Die Firma darf Dritte (Subunternehmen) nur mit Genehmi-gung der Gruppengesellschaft beiziehen und bleibt gegenüber der Gruppengesellschaft verantwortlich.

6.2 Die Gruppengesellschaft kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt die Gruppengesellschaft die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

## 7. Dokumentation

7.1 Die Firma übergibt der Gruppengesellschaft eine vollständi-ge, kopierbare und dem Marktstandard entsprechende Doku-mentation des Produktes in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen.

7.2 Die Gruppengesellschaft darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.

## 8. Instruktion

Sofern vereinbart übernimmt die Firma eine nach Umfang und Adressatenkreis zu bestimmende erste unentgeltliche Instruktion.

## 9. Importvorschriften / Exportbeschränkungen

Die Firma gewährleistet die Einhaltung von Exportbeschränkun-gen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Die Firma informiert die Gruppengesellschaft über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

## 10. Wartung und Support

10.1 Die Wartung des Produktes umfasst deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüch-tigkeit) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Feh-lern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Repara-tur und Ersatz schadhafter Teile.

10.2 Support umfasst Beratung und Unterstützung der Gruppen-gesellschaft hinsichtlich Nutzung des Produktes.

10.3 Die Firma gewährleistet der Gruppengesellschaft, während mindestens drei Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist (Ziffer 11) auf Wunsch der Gruppengesellschaft die Wartung des Pro-duktes sowie die Lieferung von Ersatz- und Ausbauteilen zu übernehmen.

10.4 Wartungsleistungen sowie allfällige Ersatz und Ausbauteil-lieferungen der Firma sind nach Ablauf der Verjährungsfrist entgeltlich und erfolgen nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

## 11. Prüfung / Gewährleistung

11.1 Die Firma gewährleistet, dass das Produkt die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist, ferner dieje-nigen Eigenschaften, welche die Gruppengesellschaft auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen darf. Weiter gewährleistet sie, dass die erbrachten Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche die Gruppengesellschaft auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte.

11.2 Die Firma übernimmt eine Garantie von 24 Monaten ab Übergabe oder Installation der Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) bzw. ab Entgegennahme der vollständig er-brachten vertraglich geschuldeten Leistungen.

11.3 Während der Garantiefrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Die Firma ist auch nach Ablauf der Garantiefrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrech-ten der Gruppengesellschaft verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit schriftlich gerügt worden sind.

11.4 Die Firma gewährleistet, dass sie über alle Rechte verfügt, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Insbesondere ist sie berechtigt, die mit der Hardware gelieferte Betriebssoft-ware zu vertreiben und dem Käufer die Nutzungsrechte daran im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.

11.5 Im Falle der Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. Erbringung mangelhafter Leistung hat die Gruppengesellschaft das Recht, nach eigenem Ermessen von der Firma (i) kostenlose Nachlieferung oder Nachbesserung innert angemessener Frist, (ii) Wandlung oder (iii) Minderung zu verlangen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann die Gruppengesellschaft vom Vertrag zurücktreten.

11.6 Die Gruppengesellschaft prüft das Produkt innert 30 Tagen nach der Inbetriebnahme, spätestens aber innert 6 Monaten nach Ablieferung und zeigt der Firma festgestellte Vertragswid-rigkeiten innert angemessener Frist an.

11.7 Bei der Lieferung von mehreren identischen Produkten erfolgt für jedes Produkt eine separate Prüfung bei der jeweiligen Inbetriebnahme.

11.8 Ansprüche aus Vertragswidrigkeiten, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, verjähren zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Produkts und können während dieser Zeit jederzeit geltend gemacht werden.

11.9 Arglistig verschwiegene Vertragswidrigkeiten können während zehn (10) Jahren ab Ablieferung des Produkts geltend gemacht werden.

## 12. Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung verpflichtet sich die Firma der Gruppengesellschaft alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) umgehend und ohne Kostenfolge zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten.

## 13. Sicherheitsvorschriften

14.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten der Gruppengesellschaft Zutritt und/oder zu den Daten sowie Systemen der Gruppengesellschaft Zugriff hat, deren Zutritts- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

14.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden sowie Dritte, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsvorschriften in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Die Firma hat insbesondere von allen ihren Mitarbeitenden, welche sich in den Räumlichkeiten der Gruppengesellschaft aufhalten und mit geschäftlichen Informationen und Daten sowie mit Computereinrichtungen und Unterlagen zu tun haben, das Dokument „Verhaltensvorschriften für Externe“ (Dokument zu finden auf [http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules\\_external\\_personnel\\_de.pdf](http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules_external_personnel_de.pdf)) unterzeichnen zu lassen. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma für die gesamte Vertragsdauer aufzubewahren und der Gruppengesellschaft auf erstes Verlangen auszuhändigen.

14.3 Sofern die Firma Zugriff auf die IT-Systeme der Gruppengesellschaft hat, erklärt sich die Firma damit einverstanden, dass die Gruppengesellschaft die Aktivitäten der Firma in den IT-Systemen überwacht, aufzeichnet und auswertet.

## 14. Vergütung und Zahlungsbedingungen

14.1 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Dokumentationskosten, die Kosten für die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladeposten sowie Zölle und die Mehrwertsteuer. Jegliche Kosten sind separat gegenüber der Gruppengesellschaft auszuweisen.

14.2 Die Vergütung wird 30 Tage nach Ablieferung des Produktes fällig. Fällige Zahlungen leistet die Gruppengesellschaft innert dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung der Firma.

14.3 Die Gruppengesellschaft kann die Firma jederzeit auffordern, auf Kosten der Firma, Rechnungen über die elektronische Rechnungsabwicklung (e-Invoicing) von SIX bis spätestens drei Monate nach dieser Aufforderung, an die Gruppengesellschaft zu übermitteln. Die Firma erteilt der Gruppengesellschaft die Berechtigung, alle hierfür notwendigen Informationen wie z. B. Informationen über die Firma, Verträge, Bestellungen und Rechnungen dem mit der Rechnungsabwicklung beauftragten Dritten zugänglich zu machen.

## 15. Verzug

15.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten des im Vertrag definierten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.

15.2 Kommt die Firma in Verzug, schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Konventionalstrafe wird pro Verspätungstag auf 0.2% der gesamten Vergütung des entsprechenden Vertrages, insgesamt

aber höchstens auf 10% der Vergütung festgesetzt. Die Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

## 16. Immaterialgüterrechte

16.1 Die Immaterialgüterrechte am Produkt verbleiben bei der Firma oder Dritten.

16.2 Die Firma gewährleistet, dass sie dazu berechtigt ist, die Begleitsoftware der Gruppengesellschaft zusammen mit der Hardware zu nicht ausschliesslichem, unbeschränktem Gebrauch zu überlassen.

## 17. Verletzung von Immaterialgüterrechten

17.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese die Gruppengesellschaft unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Gruppengesellschaft geltend, so gibt diese die Forderung der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und die Firma beteiligt sich auf erstes Verlangen der Gruppengesellschaft hin, gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt die Gruppengesellschaft der Firma die Führung eines Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Bei der Gruppengesellschaft dadurch entstandene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) werden von der Firma übernommen.

17.2 Wird der Gruppengesellschaft aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die vertraglich vereinbarte Nutzung ganz oder teilweise verunmöglicht, so kann die Firma nach ihrer Wahl der Gruppengesellschaft das Recht verschaffen, das Produkt frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Schutzrechten zu benutzen oder das Produkt durch ein anderes zu ersetzen, welches die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Setzt die Firma innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die Gruppengesellschaft mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Die Firma hat die Gruppengesellschaft im Rahmen von Ziffer 21 schadlos zu halten. Soweit die Gruppengesellschaft die Schutzrechtsverletzung selber zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen die Firma ausgeschlossen.

## 18. Zulassungen und Ein- und Ausfuhrbestimmungen

18.1 Die Firma sorgt für die erforderlichen Zulassungen und informiert die Gruppengesellschaft über allfällige länderspezifische Ein- oder Ausfuhrbestimmungen.

18.2 Die Gruppengesellschaft übernimmt mit der Lieferung die von der Firma übertragenen Verpflichtungen betreffend Wiederausfuhr.

## 19. Geheimhaltung

19.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

19.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts-, Bank- und Börsengeheimnis in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere von all diesen Mitarbeitenden die betreffende Geheimhaltungserklärung der Gruppengesellschaft

unterzeichnen zu lassen (Geheimhaltungserklärung zu finden auf [http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/confidentiality\\_statement\\_de.pdf](http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/confidentiality_statement_de.pdf)). Diese Erklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen sind von der Firma aufzubewahren und der Gruppengesellschaft auf erstes Verlangen herauszugeben.

19.3 Verletzt die Firma die Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet sie der Gruppengesellschaft pro Geheimhaltungsverletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe des Vertragswertes, jedoch mindestens in der Höhe von CHF 25'000.

19.4 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

19.5 Diese Geheimhaltungsvorschriften gehen vorbestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen vor.

## **20. Schutz und Sicherheit von Personendaten**

20.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages bearbeitet werden.

20.2 Die Parteien haben alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten zu treffen.

20.3 Die Gruppengesellschaft darf Personendaten auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe im In- und Ausland übertragen.

## **21. Haftung**

21.1 Die Parteien haften einander für jeden Schaden, den sie der anderen Partei verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

21.2 In keinem Fall haftet die Firma und/oder ihre Lieferanten für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Überschwemmungen, Streik, Naturgewalten) verursacht werden. Dauert die Verhinderung der Vertragserfüllung mehr als dreissig (30) Tage an, so hat die Gruppengesellschaft das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

## **22. Firma als selbständig erwerbstätige Person**

22.1 Der Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) selbständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

22.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbständig eingestuft werden, steht der Gruppengesellschaft ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem die Gruppengesellschaft im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Quellensteuer, AHV-Beiträgen, Versicherungsprämien). Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

## **23. Abwerbverbot**

23.1 Die Firma verpflichtet sich, die an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeitenden weder für sich selbst noch für Dritte abzuwerben.

23.2 Wenn die Firma dieses Abwerbverbot verletzt, schuldet sie der Gruppengesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahreslöhns des abgeworbenen Mitarbeitenden, mindestens aber CHF 100'000.-. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

## **24. Versicherung**

24.1 Die Firma verpflichtet sich, für von ihr oder ihren Mitarbeitenden verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in einer angemessenen Höhe abzuschliessen.

24.2 Die Firma hat der Gruppengesellschaft auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

## **25. Vertragsübertragung**

25.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

25.2 Die Gruppengesellschaft ist jedoch berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen.

## **26. Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

## **27. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

## **28. Referenzangaben**

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gruppengesellschaft.

## **29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

29.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

29.2 Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.